

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 43=63 (1897)

**Heft:** 31

**Artikel:** Vergleich einiger Bestimmungen der Felddienstanleitung mit denen des  
Platzwachtdienstes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97202>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 31.

Basel, 31. Juli.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Vergleich einiger Bestimmungen der **Felddienstanleitung** mit denen des **Platzwachtdienstes**. — **Die Schleifung der Festungswerke von Mainz.** — Grundsätze der Schlachtfeld-Befestigung und des Kampfes um verschanzte Stellungen. — Eidgenossenschaft: Schiesschulen 1896. Keine Landwehrwiederholungskurse bei der Infanterie 1897. Rekrutenschule der Gebirgsartillerie. Schwyz: † Major Konrad Lienert. — Deutschland: Ein neues Infanteriegewehr. † Generalmajor z. D. Clemens von Dannenberg. General-Feldmarschall Leonhard Graf von Blumenthal. Frankfurt a. M.: Kaiserparade. Sachsen: Teilung des XII. Armeekorps. England: † Kapitän Boycott. China: Militärisches. — Bibliographie.

## Vergleich einiger Bestimmungen der Felddienstanleitung mit denen des Platzwachtdienstes.

In Nr. 29 d. J. ist die Wünschbarkeit möglichst gleichlautender Bestimmungen für den Feld- und Platzdienst hervorgehoben, aber auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, welche sich diesem Versuch entgegenstellen.

Ein Vergleich der beiden Vorschriften, von denen die eine noch in Kraft ist, die andere provisorisch eingeführt wurde, wird zeigen, dass in einigen Punkten ohne Nachteil grössere Übereinstimmung erzielt werden könnte.

Ohne die Anordnung und die Art der Behandlung des Gegenstandes in den Bereich der Untersuchung zu ziehen, möge gestattet sein, die Aufmerksamkeit auf folgende Punkte zu lenken.

1. Über Stärke und Zusammensetzung der Wachten finden wir in der Felddienstanleitung (Abschn. IV) und in dem Dienstreglement (Abschn. VI) annähernd gleiche Bestimmungen. Erstere (Art. 9) sagt: „Das Sicherungsdetachement darf nicht stärker gemacht werden, als die Notwendigkeit unbedingt erheischt“ und in Art. 90 wird bemerkt: „Das Hauptgewicht (im Vorpostendienst) ist darauf zu legen, dass man sich mit dem Minimum der erforderlichen Kräfte begnügen.“ Das provisorische Dienstreglement von 1896 (Art. 228) bestimmt: „Die Stärke einer Wache richtet sich nach ihrer Aufgabe und ist auf das Notwendigste zu beschränken.“ Erner wird in beiden Vorschriften, die Truppen möglichst in ihren taktischen Verbänden zu belassen, hervorgehoben.

Mit dem Grundsatz möglichster Sparsamkeit in den Wachten muss man sich vollständig ein-

verstanden erklären, aber bestimmte Angabe wäre sehr notwendig.

Das (Hofstetter'sche) Reglement über den Felddienst (1866) setzte die Stärke der Vorposten auf  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{6}$  des zu sichernden Truppenkorps fest. Es ist schon viel, wenn kleinere Truppenkorps  $\frac{1}{4}$  ihrer Stärke zum Vorpostendienst verwenden. Der Vorpostendienst ist sehr anstrengend. Dieses wird von Offizieren, die nicht schon an der Spitze von Truppenabteilungen Feldzüge mitgemacht haben, oft nicht genugsam gewürdigt. Eine genaue Festsetzung des Bruchteiles, der nicht überschritten werden soll, wäre in der Felddienstanleitung (von 1882) sehr nützlich gewesen. Letztere bemerkt (IV 90) bei Begründung der Forderung, sich mit dem Minimum der Kräfte für den Vorpostendienst zu begnügen: „Auf Vorposten stehenden Truppen entzieht man die Ruhe.“ Dieses ist richtig, aber wie wenig wird diese Stelle beachtet!

Über die Avantgarden wird in der Felddienstanleitung (IV 26) gesagt, „dass einer Avantgarde in der Regel nicht weniger als der sechste, nicht mehr als der dritte oder vierte Teil der Gesamtstärke an Infanterie und Artillerie zuzuteilen sei.“

In Wirklichkeit wird das gleiche Mass oft im Vorpostendienst angewendet. Es sind sogar Fälle bekannt, dass bei grösseren Feldmanövern abwechselnd eine Hälfte der Truppen die Vorposten bezog. Dieses ist nur bei Truppenzusammensetzungen von kurzer Dauer möglich. Man vergisst dabei, dass im Lager oder Kantonnement auch der Wachdienst besorgt werden muss. Überdies veranlasst ein zahlreiches Sicherungskorps eine verderbliche Zersplitterung der Kräfte, und die unausgesetzten Forderungen eines an-

strengenden Dienstes nebst dem Entzug der Nachtruhe müssten im Kriege in kurzer Zeit zur Erschöpfung, Demoralisation und Auflösung der Truppen führen.

Die mindeste Forderung, die wir an eine den Felddienst behandelnde Vorschrift glauben stellen zu dürfen, ist, dass sie ein Vorgehen strengstens verbiete, welches geeignet ist, die Absichten des Feindes in hohem Masse zu fördern. Wir geben daher, um unvernünftigen Forderungen vorzubeugen, dem Wunsche nach einer genauen Bestimmung des Maximums des zum Vorpostendienst bestimmten Truppenteiles Ausdruck.

Im Platzwachtdienst, in welchem sich nicht die gleiche Notwendigkeit fühlbar macht, sich gegen feindliche Überfälle zu sichern, mag der allgemeine Grundsatz, dass man sich mit möglichst wenig Wachten behelfen soll, genügen. Das Reglement dürfte sogar sagen, dass die Stärke der Wachten und des Pikets (der Bereitschaftstruppe) selbst in Zeiten der Unruhe in der Regel  $\frac{1}{10}$  der Gesamtstärke der Truppen nicht übersteigen dürfe. In gewöhnlichen Zeiten begnüge man sich mit der für Handhabung der Militär-Polizei nötigen Mannschaft.

Im Vorposten- und Platzwachtdienst ganze Abteilungen zu verwenden, hat den Vorteil, dass Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sich kennen und gewohnt sind, zusammen zu arbeiten. Gleichwohl kann es Fälle geben, in denen eine Zusammenstellung der Wachten aus Mannschaft verschiedener Abteilungen vorzuziehen ist. Als Ausnahme sollte dieses gestattet sein.

2. Die Zahl der Schildwachten posten und der Ablösungen, dann ob einfache oder Doppelschildwachten aufgestellt werden sollen, steht im engen Zusammenhang mit der Stärke, die man den Wachten geben muss.

Die Felddienstanleitung sieht vor: eine Kette von äusseren Posten, die aus Doppelschildwachten, oder verstärkten Posten, die eine einfache oder eine Doppelschildwacht unterhalten, besteht; „der Gewehrposten“, dessen Schildwacht in der Regel nicht, wohl aber bei Nacht und Nebel oft ein Doppelposten sein muss (F. D. A. IV 125); dann Kantonementswachten (IV 20), die einfache Schildwachten an die Eingänge der Ortschaften, Wegkreuzungen, vor die Kantonementslokale, Fuhrparkplätze u. s. w. aufstellen. In gefährdeten Ortschaften kommen die äusseren Kantonementswachten an die Ortsausgänge; sie können, da nichts darüber bestimmt ist, nach Erfordernis und Stärke des Postens eine oder mehrere einfache oder Doppelschildwachten aufstellen.

Das provisorische Dienstreglement von 1896 (in Art. 236) bestimmt über die Wachten: „Es

wird die nötige Zahl von Doppelschildwachten (ganze Rotten) aufgestellt, unter allen Umständen eine solche am Standorte der Wacht, zur Bewachung des Lokales und seines Zuganges, der Gewehre und zur Herstellung der Verbindung mit den übrigen Schildwachten.“

Dieser etwas sonderbar redigierte Artikel, welcher nach allgemeiner Auffassung einzig und allein Doppelschildwachten statthaft erklärt, steht a. im Widerspruch mit den oben angeführten Bestimmungen der Felddienstanleitung; b. mit dem früher angeführten Art. 228 des gleichen Dienstreglements; c. mit sich selbst, da er den Gedanken durchblicken lässt, dass die Bestimmung nicht ganz durchgeführt werde oder werden könne; d. mit der Ökonomie der Kräfte.

Die ausschliessliche Anwendung von Doppelschildwachten (die im Vorpostendienst bei den äussern Posten gerechtfertigt ist) führt im Kantonements- und Platzwachtdienst zu einer wahren Verschwendug von Schildwachten und gestaltet durch die Stärke, die man den Wachten geben muss, diesen Dienstzweig zu einem äusserst mühsamen.

Man kann zugeben, in den Zeiten von Unruhen hat die Anwendung von Doppelschildwachten seine Berechtigung, aber sonst soll man in allen Lagen des Krieges und des Friedens, wo man mit einem Mann ausreicht, nicht zwei verwenden.

Bei dem Truppenzusammenzug 1896 sah man z. B. in Rümlang bei jedem Unterkunftslokal, bei jedem Brunnen, der nicht verunreinigt werden sollte, eine Doppelschildwacht aufgestellt. Da die Unterkunftslokale (Scheunen, Schulhäuser, Wirtschaftslokale u. s. w.) oft nur wenige Schritte von einander entfernt waren, wimmelte es von Doppelschildwachten.

Inbetreff des Postens bei Gewehr sieht die Felddienstanleitung (IV 126) in der Regel bei den Feldwachten einen einfachen, ausnahmsweise einen Doppelposten vor. Das provisorische Dienstreglement will „unter allen Umständen eine Doppelschildwacht am Standort der Wache“ haben. Beinahe möchte es scheinen eine Doppelschildwacht wäre bei Feldwachten (wenn die Aussicht beschränkt ist und die äussern Schildwachten vom Feldwachtposten aus nicht beobachtet werden können) notwendiger, als bei Kantonements- oder gar Kasernwachten. Die sich widersprechenden Bestimmungen der Felddienstanleitung und des provisorischen Dienstreglements erzeugen Unsicherheit und es wäre leicht sie zu vermeiden.

Da (Art. 236 d. prov. D. R.) unter allen Umständen am Standorte der Wacht eine Doppelschildwacht verlangt, so ergiebt sich daraus, dass die übrigen Schildwachten unter Umständen ein-

fache sein können, es wäre aber weit besser dieses ausdrücklich zu sagen. Nach den deutschen Dienstesvorschriften ist es besser „etwas nicht anzuordnen, wenn man das Befohlene nicht durchführen kann oder will.“ Etwas durchzuführen, welches unzweckmässig ist, lässt sich aber nicht rechtfertigen.

3. Über die Zahl der Ablösungen sagt die Felddienstanleitung (IV 129): „Reicht die Stärke der Feldwacht zur Bildung von drei Ablösungen nicht aus, so begnügt man sich mit zweien (in einer Note wird beigefügt: eine Ausnahme hievon bilden die Unteroffiziersposten, welche immer drei Ablösungen erhalten). Das provisorische Dienstreglement schreibt (Art. 236 Al. 2) zwei bis vier Ablösungen vor.“

Was die Zeit anbelangt, in der die Ablösung erfolgen soll, so bestimmt das provisorische Dienstreglement: „Die Schildwachten sollen gewöhnlich alle zwei Stunden, ausnahmsweise bei grosser Ermüdung oder ungünstiger Witterung etc. auch nach kürzerer Frist abgelöst werden.“ In der Felddienstanleitung wird (IV Art. 161) bloss gesagt: „Der Feldwachtchef hat dafür zu sorgen, dass die Schildwachten alle zwei Stunden abgelöst werden.“

4. Die Dauer des Schildwachtstehens ist unter gewöhnlichen Verhältnissen mit zwei Stunden richtig bemessen. Zweckmässig ist die Bestimmung des provisorischen Dienstreglements (Art. 236), dass unter Umständen die Ablösung nach kürzerer Frist erfolgen dürfe. Zwei Stunden können eine lange Zeit werden. Wer daran zweifelt, mache einen Versuch bei grosser Kälte, Hitze oder in einem argen Unwetter. Er braucht den Versuch nicht einmal auf dem Gotthard anzustellen. Übereinstimmen der Felddienstanleitung mit den bezüglichen Weisungen des Dienstreglements wäre wünschenswert und leicht zu bewirken.

5. Vier Ablösungen zu bilden, wenn man genügend Mannschaft auf der Wacht hat, ist zweckmässig; — es erscheint dieses besser, als einen Teil der Leute müssig zu lassen und dem andern die ganze Last des Dienstes aufzubürden. In den meisten Armeen rechnet man drei Ablösungen auf jede Schildwacht.

6. Zwei Ablösungen sind zu wenig. Zu blossen Übungen dieses Instruktionszweiges, die einige Stunden oder höchstens einen halben Tag dauern, mag es zum Zwecke, dass möglichst viel Leute zum Schildwachtstehen kommen, ge- rechtfertigt sein. Es sollte aber in beiden Vorschriften ausdrücklich gesagt sein, dass Bildung von zwei Ablösungen nur in diesem Falle ge- stattet ist. In allen andern Fällen genügen zwei Ablösungen nicht und sind noch in keiner andern Armee je üblich gewesen. Das Schildwachtstehen

ist keine Erholung und eine nach diesem ge- stattete Ruhepause von gleicher Dauer genügt nicht. Unzweckmässige, man möchte sagen un- durchführbare Bestimmungen gereichen keiner militärischen Vorschrift zur Zierde.

7. Im Platzwachtdienst sollte Verwendung ganz unausgebildeter Leute und Betreiben von allen möglichen Unterrichtszweigen neben dem Wachtdienst (wie Soldatenschule, Gewehrkenntnis u. s. w.) verboten sein. Am schädlichsten ist, die Wachtmannschaft ganz oder teilweise für Frohdienstleistungen zu verwenden oder wegzunehmen und sie auf entfernte Übungsplätze zu führen. Auf diese Weise wird der Begriff von der Wichtigkeit des Wachtdienstes im Keime zerstört. Im Platz- wie im Felddienst kommt alles darauf an, dass kein Mann den ihm anvertrauten Posten verlasse, es sei denn, dass er regelrecht abgelöst oder durch denjenigen, welcher ihn aufgestellt hat, eingezogen werde.

Dem Gedanken, dass niemand die Wacht verlassen dürfe, geben zwar Art. 242 und 261 des Dienstreglements Ausdruck. Es wäre aber wünschenswert, dass ihm auch nachgelebt werde. Wenn die Verhältnisse einen richtigen Betrieb des Wachtdienstes unmöglich machen, wäre es besser, sich mit Ordonnanzen zu behelfen. Beiläufig gesagt, ist Planton der bessere Ausdruck.

8. Die Dauer des Wachtdienstes ist in dem provisorischen Dienstreglement auf 24 Stunden festgesetzt; dieses entnehmen wir den Bestimmungen über die besonderen Dienstverrichtungen; in Art. 103 wird die vorgenannte Zeit als gewöhnliche Dienstdauer angegeben. Art. 106 bestimmt ferner: „Die besonderen Dienstverrichtungen beginnen in der Regel nach der Ankunft in die Quartiere; bei längerem Verweilen am gleichen Ort wird die Tageszeit für den Beginn durch die allgemeine Tagesordnung bestimmt.“

Die Felddienstanleitung sagt: „Nach Verfluss von 24 Stunden sind die Feldwacht- und Unterstützungsabteilungen aus dem Gros der Vorposten abzulösen. Ablösungen sollen jedenfalls nicht bei hellem Tage vorgenommen werden, ebenso wenig bei einbrechender Nacht oder während derselben. Am besten verlegt man sie auf die Zeit vor Tagesanbruch.“ (F. D. A. IV 179.)

Was über die Zeit der Ablösung der Feldwachten und Unterstützungen gesagt wird, ist wohl begründet. Insbesondere hat eine Truppe, die gesichert sein will, alle Ursache, die Vorposten bei Anbruch der Nacht oder in dieser weder beziehen noch ablösen zu lassen.

Eine Ablösung der Feldwachten und Unterstützungen durch das Gros der Vorposten ist statthaft, aber nur für einen einmaligen Wechsel.

Nachher muss das ganze Vorpostenkorps durch andere Truppen ersetzt werden. Wenn man dieses unterliesse, wäre Abspaltung der Truppe und nachlässiger Betrieb des Vorpostendienstes die unausbleibliche Folge. Darauf aufmerksam zu machen, ist unbedingt notwendig, dieses um so mehr, als höhere Führer und Generalstabsoffiziere, die lange von der Truppe weg sind, der Leistungsfähigkeit derselben nicht immer Rechnung tragen.

Für die Ablösung der Wachten im Platzdienst war früher die Mittagszeit vorgeschrieben. Dieses war zweckmäßig. Gegen die Ablösung der Wachten in der Frühe und abends lassen sich verschiedene Gründe anführen. Bei Bezug von Kantonnementen und Lagern sollten die Kantonements- oder Lagerwachten zuerst aufgestellt werden, bevor die Truppen in die Quartiere entlassen oder zum Abtreten beordert werden. Dieses ist eine Massregel, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit notwendig ist.

In der Felddienstanleitung ist die Zeit des Beuges der Lager- oder Kantonementswachten nicht angegeben.

9. Das Aufpflanzen des Bajonets ist im Platzwachtdienst nicht nur für die Schildwachten, sondern für die gesamte Wachmannschaft vorgeschrieben (Dienst-Anleit. von 1896 Art. 231). Im Felddienst sollen die Schildwachten allein und zwar nur bei Nacht und Nebel, sonst aber nicht das Bajonett aufpflanzen (F. D. A. IV, Art. 143).

Vielleicht liessen sich die beiden Bestimmungen in der Weise in Einklang bringen, indem gesagt würde: „Die Schildwachten und selbst die gesamte Wachmannschaft haben das Bajonett aufzupflanzen, wenn es zweckmäßig erscheint.“

Im Platzwachtdienst ist das Aufpflanzen des Bajonets unbedingt notwendig in Zeiten der Unruhe; jederzeit bietet es den Vorteil, die Schildwachten gegen Beunruhigungen und mutwillige Angriffe zu schützen. Wenn jedermann weiß, dass das Beginnen mit Gefahr verbunden ist, wird jeder es sich überlegen, bevor er mit den Schildwachten anbindet.

Im Innern der Kaserne, z. B. vor dem Krankenzimmer, in Gängen u. s. w. wäre das Aufpflanzen des Bajonets und überhaupt die Mitnahme des Gewehres unzweckmäßig. Durch ersteres könnten Verletzungen vorkommen und an manchen Orten würden bei der üblichen Tragart des Gewehres Gefahr für die Laternen und Fenster entstehen. Das provisorische Dienstreglement in Art. 266 Al. 3 bestimmt: „Infanterieschildwachten ohne Gewehr (z. B. im Innern eines Gebäudes etc.) ziehen in der Regel das Seitengewehr nicht.“

Es scheint daher, dass solche Schildwachten ihr Gewehr auf dem Wachposten zurücklassen sollen. Das Ziehen des Seitengewehres dürfte sich auf den Fall der Selbstverteidigung beschränken. Es ist schliesslich noch eine Frage, ob man solche Schildwachten ohne Gewehr nicht besser mit dem früher üblichen Ausdruck „Plantons“ bezeichnen würde.

Im Feldwachtdienst ist das Aufpflanzen des Bajonets bei Tag für die äusseren Schildwachten und Feldwachten weder notwendig noch nützlich. Das Repetiergewehr schützt mit seinen rasch folgenden Schüssen besser als das Bajonett und die Leute schiessen bekanntermassen weit besser, wenn das Bajonett nicht auf dem Gewehr ist. Das Bajonett hätte überdies den Nachteil, bei Sonnenschein durch sein Leuchten die Aufstellung der Posten von weitem zu verraten. Bei Schleichtpatrouillen wäre dasselbe schon ganz unzweckmäßig.

Bei Nacht und dichtem Nebel kann das Aufpflanzen des Bajonets für die äussern Posten notwendig werden. Es wäre selbst für die Feldwachten vorteilhaft. Bei einem Überfall kann man die zum Handgemenge geeignete Waffe nicht rasch genug zur Hand haben. Es fragt sich auch ob man Zeit genug zum Aufpflanzen des Bajonets behielte. Bei Nacht fallen die Nachteile, die bei Tage gegen das Aufpflanzen des Bajonets sprechen, weg. Das Feuern in der Dunkelheit ist erfahrungsgemäss wenig wirksam. Das durch das Bajonett vorgewichtigt gewordene Gewehr, welches die Mündung herunterdrückt, ist dann weniger nachteilig, da es ein Überschiessen des Feindes mehr verhindert.

Dem Aufpflanzen des Bajonets auf Feldwacht steht der Umstand entgegen, dass man die Gewehre mit dem Bajonett nicht zusammenstellen kann. Dieses ist ein Nachteil des Repetiergewehres Modell 1889. Die Gewehre einfach, vielleicht bei Regenwetter, auf den Boden zu legen, ist nicht statthaft; Gelegenheit sie anzulehnen ist selten vorhanden. Abhülfe liesse sich finden, wenn unter dem Gewehr eine kleine Gabel als Stütze angebracht würde, diese dürfte überdies den Vorteil bieten, in liegendem Schiessen jederzeit das Gewehr auflegen zu können. Es ist keine Frage, dass die Wirksamkeit eines gezielten Feuers dadurch bedeutend gesteigert würde.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Schleifung der Festungswerke von Mainz.

Eine wichtige Nachricht dringt aus Deutschland herüber: die von der Schleifung der Festungswerke von Mainz. Dieselben sollen vom deutschen Kriegsministerium an die Stadt Mainz